

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 11.12.2025 die folgende

D R I T T E S A T Z U N G
Z U R Ä N D E R U N G D E R
V E R G N Ü G U N G S S T E U E R S A T Z U N G

vom 12. Dezember 2013
beschlossen:

Art. 1
Änderung der Vergnügungssteuersatzung

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

- a) Für das Bereitstellen eines Gerätes außerhalb von Spielhallen an den in § 1 Abs. 2 a) und b) genannten Orten
 - 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 29 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 116 €,
 - 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 116 €,
 - 3. ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm 800 €.
- b) Für das Bereitstellen eines Gerätes in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung
 - 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 29 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 232 €,
 - 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 232 €,
 - 3. ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm 1.600 €.
- c) – (ersatzlos gestrichen)
- d) Für den Betrieb eines Nachtlokals oder eines ähnlichen Betriebes je angefangene 10 m² konzessionierter Schankfläche - ohne Flächen der Nebenräume - 40 €.

- e) Für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen je Vorführeinrichtung 360 €.
- f) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen je m² genutzten Raumes 8,10 €.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

vor Ablauf der Jahresfrist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 11.12.2025

Bürgermeisteramt
Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister